



Bevölkerungs- und Zivilschutz aargauSüd

Satzungen des Gemeindeverbandes

A. GRUNDLAGEN

§ 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Bevölkerungs- und Zivilschutz aargauSüd", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 17 und 20 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz vom 18. Januar 1983 (Stand: 1. Januar 1999) und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

² Der Verband hat seinen Sitz in Reinach.

³ Leitgemeinde des Verbandes ist die Gemeinde Reinach.

⁴ Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz. Er stellt insbesondere die notwendigen Organisationen auf und beschafft das gemeinsame Material.

² Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

§ 3

Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Reinach und Zetzwil an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Kanton.

B. Organisation

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde. Der Zivilschutz-Kommandant (ZS Kdt) nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

² Jeder Gemeinderat wählt seinen Vertreter, der dem Gemeinderat angehören muss.

³ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO) und für die ZSO verwiesen.

⁴ Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen und Besoldungen fest.

⁵ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁶ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

⁷ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- b) die Wahl des Chefs RFO und der weiteren Mitglieder
- c) die Wahl des ZS Kdt, seiner Stellvertreter und des Zivilschutzstellenleiters
- d) den Erlass des Reglements für das RFO sowie des Organisations- und Zuständigkeitsreglements für die ZSO
- e) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge
- f) die Antragstellung für die Beiträge der Verbandsgemeinden
- g) das Vorlegen eines jährlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber
- h) die Antragstellung über Änderungen der Satzungen
- i) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes
- j) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen
- k) die Aus- und Weiterbildung des RFO
- l) Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte RFO auf Antrag des RFO
- m) Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO
- n) die Festsetzung des Turnus für die Mitglieder der Kontrollstelle.

§ 6

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Finanzkommissionsmitgliedern der im Turnus zu berücksichtigenden Verbandsgemeinden.

² Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören. Die Wahl erfolgt auf die gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder.

³ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund schriftlichen Bericht.

§ 7

Geschäftsordnung

¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

³ Für den Vorstand gilt sinngemäss die Bestimmung von § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

⁴ Der Präsident beruft den Vorstand so oft ein wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch ein Mal pro Jahr.

§ 8

Antrags- und Auskunftsrecht

¹ 1 % der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge für ein Geschäft zu stellen, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinde und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 9

Schutzräume für die Bevölkerung

¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 10

Anlagen

¹ Erstellung, Erneuerung und Unterhalt der gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten daran Beiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Als gemeinsame Anlagen der ZSO aargauSüd gelten:

Kommandoposten Typ II	in Reinach
Kommandoposten Typ II	in Menziken *)
Bereitstellungsanlage Typ II*	in Beinwil am See
Bereitstellungsanlage Typ I	in Menziken
Bereitstellungsanlage Typ I*	in Reinach
Bereitstellungsanlage Typ II	in Zetzwil
Sanitätsstelle	in Reinach

² Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

³ Als Führungsstandort der ZSO aargauSüd wird der Kommandoposten in Reinach bestimmt.

⁴ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Zivilschutz geregelt werden.

*) Gemäss Beschluss des Departementes des Innern vom 09.10.2003

§ 11

Eigentums- verhältnisse

¹ Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in Verzeichnissen festgehalten, die laufend nachzuführen sind.

§ 12

Benützungsrecht

¹ Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen. Von allfälligen Einnahmen sind dem Verband 10 % abzuliefern.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

D. FINANZEN

§ 13

Mittelbeschaffung

Alle Kosten für Verbandstätigkeiten des Vorstandes, für die Infrastruktur, für die Aufgaben der ZSO sowie für das Regionale Führungsorgan werden nach Einwohnerzahlen jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 15

Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Reinach. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche sich nach der Verordnung über die anzurechnenden Mindestansätze der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen (Kantonale Minima) richtet.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden rechtzeitig den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten zu.

³ Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden in Rechnung gestellt und sind bis am 30.6. des laufenden Jahres zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entrichten.

⁴ Voranschlag und Rechnungsauszug sind während 14 Tagen vor der entsprechenden Vorstandssitzung in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf Grund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 17

Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband auf Ende eines Kalenderjahres ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

² Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.

³ Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 18

Änderung der Satzungen

Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 19

¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Kantons, am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Reinach – Leimbach, in Kraft seit 1. Januar 1988, vom Gesundheitsdepartement am 21. März 1988 genehmigt, sowie der Gemeindevertrag Sanitätshilfsstelle Meyermatte Reinach zwischen den Gemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Zetzwil und Reinach sind aufgehoben.

³ Der Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Menziken und Burg, in Kraft seit 7. Dezember 1987, ist aufgehoben.

⁴ Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Beinwil am See und Birrwil, in Kraft seit 31. März 1979, wird durch einen neuen Vertrag ersetzt.

⁵ Die Satzungen zwischen den Gemeinden Gontenschwil und Zetzwil, in Kraft seit 1. Januar 1988, sind aufgehoben.

⁶ Die Satzungen zwischen den Gemeinden Beinwil am See und Birrwil, in Kraft seit 1. August 1986, sind aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden genehmigt:

in 5712 Beinwil am See am 06. Juni 2003

in 5708 Birrwil am 16. Mai 2003

in 5736 Burg am 06. Juni 2003

in 5728 Gontenschwil am 06. Juni 2003

in 5733 Leimbach am 20. Juni 2003

in 5737 Menziken am 11. Juni 2003

in 5734 Reinach am 04. Juni 2003

in 5732 Zetzwil am 15. Mai 2003

Genehmigung durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz.

Aarau, 9. Oktober 2003

Departement des Innern
Gemeindeabteilung

sig. Martin Süess